

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

42 (28.8.1889)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe**, den 28. August 1889.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 64716. G.D. Freifahrtwesen.	Nr. 63622. B. Fahrplanänderungen.
Nr. 63405. B. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.	Nr. 64115. B. Rubelwerth.
	Nr. 64018. B. Schweizerische Zollbellationen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 63598. G.D. Abhaltung der Aspirantenprüfung.	

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 64716. G.D. Freifahrtwesen betreffend.

Zwischen den dem Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbände angehörenden Verwaltungen ist in Betreff der Aushändigung von Freifahrtsscheinen an die gegenseitigen Bediensteten auf Grund von Empfehlungsschreiben das nachstehende, als Kundmachung Nr. 13 des gedachten Verbandes erschienene und mit dem 1. September l. J. in Wirksamkeit tretende Uebereinkommen getroffen worden:

„1. Die Empfehlungsschreiben, auf Grund deren die Aushändigung von Freifahrtsscheinen an die empfohlenen Bediensteten gewünscht wird, sollen folgende Fassung haben:

(Geflügeltes Rad).

Firma der ausstellenden Verwaltung.

**Empfehlungsschreiben zur freien Fahrt** № \_\_\_\_\_

Der Herr N. N. (Amtscharakter) wird zur einmaligen freien Hin- und Rück-

fahrt in (Buchstaben) \_\_\_\_\_ Wagenklasse

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

unter Zusicherung der Gegenseitigkeit empfohlen.

Unterschrift des Inhabers.

Unterschrift des Ausstellers.

(Hochdruckstempel  
 der Verwaltung.)

Diese Empfehlungsschreiben sollen auf rosafarbenem Kartonpapier in der Größe von cm 14,5 : 11,5 gedruckt sein.

2. Der zu empfehlende Bedienstete hat das Empfehlungsschreiben bei Empfangnahme und zwar, soweit angängig, in Gegenwart des dasselbe ausfolgenden Vorgesetzten, eigenhändig zu unterschreiben.
3. Zur Erlangung der freien Fahrt hat der Bedienstete sein Empfehlungsschreiben dem zur Ausfertigung von Freifahrtsscheinen berechtigten Beamten — in der Regel Vorstand der Uebergangsstation — vorzuzeigen. Der den Freifahrtsschein ausstellende Beamte hat auf der Rückseite des vorgezeigten Empfehlungsschreibens den Dienststempel (Stationsstempel) aufzudrücken. Ausfertigung von Freifahrtbewilligung in anderer Form, etwa durch Aufschreiben auf das Empfehlungsschreiben, ist unzulässig.
4. Die Bahnverwaltungen werden Anordnung treffen, daß ihnen die ausgefertigten Empfehlungsschreiben nach beendigter Reise der Bediensteten ohne Verzug zurückgegeben werden.
5. Zur Aufdeckung etwaiger Mißbräuche werden die Verwaltungen sich gegenseitig, soweit angängig, auf Anfrage entsprechende Mittheilungen machen.“

Vorstehendes Uebereinkommen wird den Beamten und Bediensteten hierdurch zur Maßnahme bekannt gegeben mit dem Anfügen, daß demselben auch alle am Niederländisch—Belgisch—Luxemburgischen Freifahrtkarten-Verband beteiligten Verwaltungen mit Ausnahme der Chimay-Bahn beigetreten sind. Zum Vollzuge dieses Uebereinkommens wird für den diesseitigen Verwaltungsbereich weiter bestimmt:

- a. Gesuche um Gewährung freier Fahrt für die bezüglichen fremden Linien sind nach wie vor unter Benützung der Impresse a. Nr. 78 auf dem geordneten Dienstwege anher einzureichen. Falls derartige Gesuche Berücksichtigung finden, werden, je nach dem diesseits Freifahrtsschein-Blankets für die betreffenden Linien zur Verfügung stehen oder nicht, entweder entsprechende Freifahrtsscheine oder Empfehlungsschreiben ausgefertigt und in der Regel k. S. an die dem Gesuchsteller vorgelegte Dienststelle abgesendet werden.
- b. Soweit hiernach Empfehlungsschreiben zur Abgabe gelangen, so ist bei deren Ausfolgung an die Gesuchsteller die Bestimmung unter Ziffer 2 des Uebereinkommens zu beachten.
- c. Für die Ausstellung von Freikarten für die diesseitigen Linien auf Grund derartiger Empfehlungsschreiben der an dem Uebereinkommen beteiligten fremden Verwaltungen sind die einschlägigen Bestimmungen des §. 22 der Personendienstinstruktion mit der durch Ziffer 3 des Uebereinkommens bedingten Abweichung maßgebend, daß auf den Empfehlungsschreiben nicht mehr die Strecke, für welche eine Freikarte ausgefertigt

worden, anzugeben, sondern lediglich der Dienststempel (Stationsstempel) aufzudrücken ist.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß an Beamte der nachverzeichneten Verwaltungen und zwar: der Königl. Württemb. Staatsbahn, der Main-Neckar-Eisenbahn, der Hess. Ludwigs-Eisenbahn, der Pfälz. Eisenbahnen, der Elsaß-Lothringer Eisenbahnen und der Königl. Eisenbahndirektionen Altona, Berlin, Eberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln linksrh. und Köln rechtsrh., mit welchen die diesseitige Verwaltung im Freikarten-Austausch steht, Seitens der diesseitigen Uebergangsstationen nach wie vor Freikarten nicht ausgefolgt werden dürfen.

d. Nach beendigter Reise sind die Empfehlungsschreiben sofort an die vorgesehete Dienststelle zurückzugeben und von dieser an das diesseitige Central-Büreau einzusenden.

Karlsruhe, den 26. August 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S. B.

Schupp.

Nr. 63405. B. Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.

Die Billetausgabestelle Windschlag wird am 1. September d. J. für den unbeschränkten Güterverkehr eröffnet werden.

Die betreffenden Tarifnachträge werden den Dienststellen rechtzeitig zugehen.

Karlsruhe, den 21. August 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Aspirantenprüfung.

Nr. 63598. G.D. Mit Bezug auf §. 5 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (Verordnungsblatt Nr. 26) wird hiermit bekannt gegeben, daß der Beginn der nächsten Aspirantenprüfung für den Eisenbahndienst auf

Montag den 14. Oktober l. J.

festgesetzt ist.

Diejenigen Eisenbahnkandidaten, welche den Voraussetzungen der obigen Verordnung und der mit diesseitiger

Verfügung vom 12. März l. J. Nr. 18847. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 13) erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche spätestens bis 20. September l. J. durch Vermittelung der vorgesehnten Dienststellen anher einzureichen.

Bezüglich der Behandlung der Gesuche wird auf die angeführte diesseitige Verordnung vom 12. März l. J. verwiesen.

Fahrplan.

Nr. 63622. B. Ab 1. September 1889, dem Tage der Eröffnung der Station Windschlag für den allgemeinen Güterverkehr, haben folgende Güterzüge daselbst anzuhalten:

Güterzug Nr. 662, 671 und 503.

Der Stückgutverkehr in der Richtung von Offenburg nach Windschlag und von Windschlag nach dem Unterlande ist durch Zug 36 zu vermitteln.

Der Fahrplan der 3 erstgenannten Züge gestaltet sich daher von obigem Zeitpunkt ab wie folgt:

Zug 662: Offenburg ab 7<sup>20</sup>, Windschlag 7<sup>43</sup>—7<sup>47</sup>, Appenweier an 7<sup>28</sup>;

Zug 671: Appenweier ab 6<sup>10</sup>, Windschlag 6<sup>21</sup>—6<sup>25</sup>, Offenburg an 6<sup>38</sup>;

Zug 503: Appenweier ab 6<sup>00</sup>, Windschlag 6<sup>11</sup>—6<sup>15</sup>, Offenburg an 6<sup>29</sup>.

Der graphische Fahrplan und die Dienstfahrpläne sind hiernach handschriftlich zu ändern.

Güterverkehr.

Nr. 64115. B. Vom 21. August l. J. ab bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 217 M. festgesetzt worden.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 64018. B. Vom 1. September l. J. ab werden von den schweizerischen Zollstätten ohne Ausnahme nur noch solche Zollbellarationsformulare angenommen, welche mit dem Stempel der schweizerischen Zollverwaltung bezeichnet sind.

Auf Seite 123 der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Rundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) ist in Ziffer 3, zweite Zeile von oben hinter „vorgeschriebenen“ einzuschalten: „und von derselben gestempelten“ u. s. w.

Die Organisation der Eisenbahndienststellen betreffend...  
Die Eisenbahndienststellen sind...  
Die Eisenbahndienststellen sind...  
Die Eisenbahndienststellen sind...

Die Eisenbahndienststellen sind...  
Die Eisenbahndienststellen sind...  
Die Eisenbahndienststellen sind...  
Die Eisenbahndienststellen sind...